

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 24. Juni 1924.

Kammer IV. Prüfnr. 8638.



N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: a) als Vorsitzender
Dr. Gördes

Betrifft den Bildstreifen:

b) als Beisitzer:

"Vitus Thavos Generalcount"

Herr Sternheim (Lichtspielgewerbe) Antragsteller: Björnstad-Justitz-
* Kiensl (Kunst und Literatur) Film
* Horlitz (Volkswohlfahrt) Ursprungsfirma: wie oben.

Frau Neuhaus

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befugten seien, wurde nicht ab-
gegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Herr Justitz.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 322 m; 2. Akt 419 m; 3. Akt 483 m; 4. Akt 579 m; 5. Akt 528 m
6. Akt 556 m = 2892 m.

Als Sachverständiger war erschienen: Herr Dr. Leyden vom Auswärtigen
Amt. Der Sachverständige wurde mit Zustimmung der Kammer gehört. Der
Vertreter des Auswärtigen Amtes äußerte sich wie folgt: Der Film gibt

vom Standpunkt des Auswärtigen Amtes aus Anlaß zu schweren Bedenken.

Die Handlung spielt in eindeutiger Weise in Montenegro und es ist
zweifellos, daß durch die Darstellung die nationalen Gefühle der In-
goslaven in der schmerzhaften Weise **geweilt** werden. Gerade diese kleinen
Völker sind überaus empfindlich, wenn ihre Vertreter als Räuber, Diebe
usw. hingestellt werden, wie das in diesem Bildstreifen geschieht. Hier
darf man nicht vergessen, daß Jugoslawien der Staat ist, der am aller-
meisten bemüht ist, unseren Wünschen entgegenzukommen; schon aus die-
sem Grunde muß alles vermieden werden, was verletzend ist. Zu beanstanden
ist auch, daß die Namen der Hauptschuldigen griechisch sind. Wir haben
den Fall erlebt, daß die griechische Empfindlichkeit durch einen ganz
geringen Anstoß nachgerufen wurde, an den wir garnicht gedacht hätten,
und zwar nur durch einen Namen. In diesem Film heißt ein Räuberhaupt-
mann Stratos. Der Name Stratos bedeutet für die Griechen dasselbe,

was z.B. Hindenburg für uns wäre. Aber auch andere Namen sind griechisch. Wenn wir in einem solchen Film die nationale Empfindlichkeit der Griechen reizen, schädigen wir unsere eigenen Interessen. In der vorliegenden Form ist der Film nicht tragbar. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob durch die Beseitigung der griechischen Namen und durch die Änderung einiger Titel (z.B. die Weglassung der "schwarzen Berge" in Akt I Titel 23) die Bedenken des Auswärtigen Amtes gegen den Bildstreifen beseitigt werden könnten, erklärte der Sachverständige:

Ich möchte bitten, den Film ganz zu verbieten. Sollte sich die Kammer zu dem Verbot nicht entschließen können, so wäre dafür zu sorgen, daß in dem Film alles verschwindet, was irgendwie auf Jugoslawien hinweist, es müssen nicht nur griechische Namen und Titel, sondern auch eine Reihe Szenen wegfallen. Nicht gezeigt werden darf z.B. der Bahnhof Sarajewo und vieles andere.

Herr Justiz beantragte Zulassung des Bildstreifens. Das Manuskript des Films habe den jugoslawischen Behörden vorgelegen, von diesen seien keine Bedenken geltend gemacht worden. Die Kostüme seien Phantasieprodukte, die niemanden verletzen können.

Der Vertreter des Auswärtigen Amtes erklärte, daß die Ausführungen des Antragstellers an seinem Standpunkt nichts ändern können. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte der Vorsitzende Beschwerde gemäß § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes ein unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Sachverständigen und die Verfügung des R.-M.-d.-I. - III 6460 vom 31. Juli 1922.

gez. Dr. Gördes.
